

Das Landes- bzw. Provinzialstatut bestimmt, welchen Anteil der Beitragseinnahme die Ortsgruppen an den Kreis abzuführen haben. Es bestimmt ferner, welchen Anteil an den Einnahmen die Kreise an den Landes- bzw. Provinzialverband abzuführen haben und welchen Anteil an der Beitragseinnahme der Landes- bzw. Provinzialverband den Bezirken zur Verfügung stellen.

Absatz 5 lautet dementsprechend dann:

Die Ortsgruppen und die Kreise führen ihre Zahlungen in monatlichen Teilbeträgen aus. Die Zahlungen erfolgen an die Kasse des Kreises.

§ 23

Bei § 23 handelt es sich um den Namen des Zentralorgans der Partei. Im Organisationsausschuß waren wir alle der Auffassung, daß der beste Zeitungsname wäre: „Deutsche Volkszeitung“. Um aber auch hier zu demonstrieren, daß es sich bei dem Zentralorgan der SED um etwas Neues handelt, schlägt der Organisationsausschuß vor, das Zentralorgan in Zukunft „Neues Deutschland“ zu nennen.

§ 25

§ 25, der als letzter Paragraph hinzugefügt wird, bekommt folgende Fassung:

Aufbau, Aufgaben, Tätigkeit und Finanzen der Gliederungen werden durch besondere Statuten der Kreise und der Landes- bzw. Provinzialverbände geregelt.

Das ist für uns in der KPD etwas Neues, war aber bisher alte Tradition in der Sozialdemokratischen Partei, wo es sogar noch Ortsstatuten gab. Wir haben vereinbart, daß im Rahmen und entsprechend der Linie des Gesamtstatuts auf Grund der vom Parteivorstand herausgegebenen Musterstatuten, nur in den Kreisen und Ländern bzw. Provinzen solche Statuten ausgearbeitet und herausgegeben werden sollen.